



RUNDSCHREIBEN 4/2015

Themenschwerpunkte:

+ Reduzierte Strafen für bargeldlose Unternehmen und Freiberufler

Reduzierte Strafen für bargeldlose Unternehmen und Freiberufler

Für Unternehmen und Freiberufler, welche **gänzlich** auf die **Verwendung von Bargeld verzichten**, ist eine **Reduzierung der Strafen um 50,00%** für folgende Straftaten vorgesehen: unehrlische Einkommens- und Mehrwertsteuererklärung (z.B. unterlassene Buchung von Rechnungen), Mängel bei der Meldung des Tätigkeitsbeginns und der Tätigkeitsauflassung, Fehler bei der Rechnungslegung und Verbuchung. Die Reduzierung gilt jedoch **nicht** die unterlassene oder verspätete Zahlung von Steuerverbindlichkeiten.

Die Begünstigung können Unternehmen und Freiberufler mit einen Jahresumsatz von weniger als Euro 5.000.000, welche **keine Bargeldzahlungen** akzeptierten und tätigen, beanspruchen.

Sämtliche Zahlungen und Inkassi können demzufolge **ausschließlich** mittels Banküberweisung, Kredit-, EC- oder Bankomatkarte erfolgen. Es dürfen also **keine Bargeldzahlungen** in Hotels, Restaurants, gegenüber Taxiunternehmen, für Briefmarken, für Postversendungen, usw. getätigt werden, sowie **kein Bargeld** von Gästen, Kunden und Mandaten erhalten werden.

Für die Anwendung müssen in der Mehrwertsteuer- und in der Einkommensteuererklärung alle im Geschäftsjahr bestehenden Beziehungen mit Finanzintermediären (Banken, Versicherungsinstitute, Investmentgesellschaften, usw.) angeführt werden (mit Angabe der Art des Vertrages). Bei unterlassener oder unvollständiger Angabe in den Erklärungen steht die Halbierung der Verwaltungsstrafen nicht zu. Kunden, welche diese Begünstigung in Anspruch nehmen möchten, müssen somit unserer Kanzlei jährlich diese Daten mitteilen.

Sollte Sie gedenken, dass es für Ihr Unternehmen praktisch möglich ist, sämtliche Zahlungen und Inkassi ohne Bargeld zu tätigen, und Sie somit diese Begünstigung in Anspruch nehmen möchten, bitten wir Sie, sich umgehend mit Ihrem Berater in Verbindung zu setzen, damit die nötigen Meldungen und Mitteilungen vorgenommen werden können.

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihre Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.